

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 273.

Montag, den 30. September.

1839.

Bekanntmachung, das Mutterkorn betreffend.

Bereits in frühern Jahren sind die Bewohner hiesiger Stadt auf die Gefahren, welche der Genuß des Mutterkorns mit sich führt, aufmerksam gemacht und deshalb die nöthigen Anordnungen erlassen worden.

Da aber auch in diesem Jahre unter dem erbauten Roggen in mehrern Gegenden Sachsens eine nicht unbedeutende Menge Mutterkorn vorkommt und bereits ein Fall angezeigt worden ist, wo dem Genuße des aus solchem verunreinigten Korne gebackenen Brotes gefährliche Erkrankungen und selbst der Tod erfolgt ist, so soll deshalb auf die Generalverordnungen vom 20. August 1764 und vom 14. September 1780 hingewiesen werden und es ist daher hierdurch Folgendes zur Nachachtung bekannt zu machen.

1) Zur Reinigung des Getreides vom Mutterkorne ist die möglichste Sorgfalt anzuwenden. Es kann dieß besonders durch Werfen des Getreides vor dem Ausdruche, Sieben durch kleinslöcherige Siebe und Abfedern, oder durch Schwemmen im Wasser bewirkt werden. Das ausgeschiedene Mutterkorn ist zu vernichten, da es selbst nicht zum Futter für das Vieh zu gebrauchen ist.

2) Getreide, welches vom Mutterkorn nicht gereinigt ist, so wie aus dergleichen bereitetes Mehl und Brot, welches letztere besonders an der Rinde und auf dem Bruche ein aschfarbiges und bläuliches Ansehen hat, darf weder zu Markt gebracht, noch in den Mühlen oder in den Branntweinbrennereien zu irgend einem Behufe verbraucht werden.

3) Uebertretungen dieser Vorschriften sollen in Gemäßheit der Hohen Bekanntmachung mit Confiscation des nicht gereinigten Getreides, Mehles, Brotes und Malzes, sowie mit Zwanzig Thaler Geldbuße und nach Befinden noch härter geahndet werden.

4) Um den Gebrauch des mit einem geringen Ueberreste des Mutterkornes verunreinigten Roggens unschädlich zu machen, ist folgendes Verfahren zu empfehlen:

- a) die Roggengarben, die an feuchten Stellen der Scheunen gelegen haben, der Luft auszusetzen;
- b) den Roggen auf luftigen, trocknen Böden aufzubewahren, damit er keine Feuchtigkeit anziehe;
- c) ihn vor dem Vermahlen stark zu dörren, doch so, daß derselbe nicht braun wird;
- d) das Roggenmehl, wenn es feucht ist, vor dem Gebrauche zu rösten, und
- e) da der Teig aus Mehl, welches von mit Mutterkorn vermengtem Roggen gewonnen worden ist, kurz bleibt und nicht löcherig ausbäckt, so ist bei dem Backen alle Vorsicht anzuwenden, stets für frischen Sauerteig zu sorgen und, sollte er nicht kräftig sein, zu jedem Pfunde Brot ein Viertelquentchen gereinigte Potasche oder kohlensaures Kali (kali carbonicum) zuzusetzen. Auch ist der Zusatz von einem Quentchen Kümmel allein, oder auch mit einem halben Quentchen Coriander oder eben so viel Anisfaamen auf jedes Pfund Brot anzuempfehlen.

Leipzig, den 21. Septbr. 1839.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Deutrich.

Bekanntmachung.

Die hiesigen Grundstücksbesitzer und deren Stellvertreter werden hiermit erinnert, die vorgeschriebenen Mietveränderungsanzeigen für den Termin Michaeli d. J. sowohl wegen einheimischer, als wegen Meßvermietungen, oder dazern dergleichen nicht vorgefallen, dießfallige Vacatscheine zu Vermeidung der geordneten Strafen, ungesäumt an die Einnahme des städtischen Kriegsschulden-Zilgungsfonds in der Reichstraße über den Fleischbänken eine Treppe hoch, (Eingang zur Stadtsteuer) abzugeben.

Leipzig, am 25. Septbr. 1839.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Deutrich.

Bekanntmachung.

Die Beiträge, welche die die hiesigen Messen besuchenden Fremden von ihren Miethen zu dem städtischen Kriegsschulden-Zilgungsfonds zu entrichten haben, sind von denselben für die bevorstehende Michaelimesse bis spätestens

Mittwoch, den 2. Octbr. d. a.

in der Reichstraße über den Fleischbänken eine Treppe hoch (Eingang zur Stadtsteuer), befindlichen Einnahme und zwar in demselben Verhältnisse, wie in den vorhergegangenen Hauptmessen abzuführen.

Leipzig, am 25. Septbr. 1839.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Deutrich.

Bekanntmachung.

Folgende polizeiliche Vorschriften werden hiermit zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht:

- §. 1) So oft eine Familie, oder eine einzelne Person (verheirathete und beurlaubte Militärpersonen nicht ausgenommen) ihre Wohnung verändert, ist solches sowohl von demjenigen, zu welchem sie einzieht, als von welchem sie wegzieht, binnen vier und zwanzig Stunden bei dem Einwohner-Bureau der Sicherheits-Behörde schriftlich anzuzeigen.
- §. 2) Dieß gilt auch rücksichtlich solcher Personen, welche eine Wohnung mit einem Andern gemeinschaftlich oder bloß eine Schlafstelle inne haben.
- §. 3) Eben so sind verheirathete und beurlaubte Militärpersonen (ungeachtet letztere sich selbst an- und abmelden müssen), neichen alle diejenigen, welche, entweder um als bleibende Einwohner sich hier niederzulassen, oder, um als temporäre Ein-